

Abgesehen von den bereits dargestellten Problemen kann gegen einzelne Rechtsprechungskriterien vorgebracht werden, dass durch sie die spezifische Funktion der Rechtsprechung in Abgrenzung zu anderen Staatsaufgaben nicht immer klar erkennbar wird,³⁵¹ so dass sie zumindest für sich allein nicht die materielle Rechtsprechung definieren können. Dies gilt vor allem für das letztverbindliche Entscheiden, denn es trifft auf alle Arten von Hoheitsakten zu, dass sie verbindlich aussprechen, was rechtens ist.³⁵² Und es gelten auch für das Verwaltungsverfahren besondere Verfahrensregelungen wie das Anhörungsrecht.³⁵³ Abgrenzendes Merkmal und damit für die Bestimmung des Rechtsprechungsbegriffs unverzichtbar ist allein das Kriterium des unbeteiligten Dritten. Dieses Kriterium erlaubt zudem, dass die nichtstaatliche, private Gerichtsbarkeit wie beispielsweise die Vereins- und Parteigerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit in die Begriffsbestimmung einbezogen werden können.³⁵⁴ In der Rechtsprechung geht es somit um Konflikte, die sich in rechtliche Kategorien einkleiden lassen.³⁵⁵ Diese werden von einem unbeteiligten Dritten, dem Richter, in einem besonderen Verfahren behandelt und können zu einer Entscheidung führen.³⁵⁶

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Rechtsprechung

Die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in den Prozessordnungen dient der Regenerierung einer Entscheidung. Zugleich sichert sie den Betroffenen be-

endetes sozialgerichtliches Verfahren wieder aufgenommen und das Urteil beseitigt werden (zum Wiederaufnahmeverfahren des SGG s. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 796).

351 Vgl. *Achterberg*, in: FS Menger, S. 125, 132 f. und *Hillgruber*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 92, Rdnr. 43.

352 Vgl. *Achterberg*, in: FS Menger, S. 125, 135.

353 Vgl. § 28 VwVfG bzw. § 24 SGB X.

354 *Achterberg*, in: FS Menger, S. 125, 139 f.

355 Vgl. o. B. II. 1.

356 Nicht zu den Rechtsprechungstätigkeiten zählen die Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Sie sind Verwaltungsangelegenheiten, die einen (wenn auch mittelbaren) sachlichen Zusammenhang zur rechtsprechenden Tätigkeit haben. Zu den Aufgaben der Gerichtsverwaltung zählen die Bereitstellung der für den Gerichtsbetrieb notwendigen sachlichen und personellen Mittel, die Organisation des Dienstbetriebs, ferner die Amtshilfe, das Haushalts- und Kassenwesen, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses sowie der Vollzug des Dienstrechts und die Ausübung der Dienstaufsicht (vgl. *Schmidt-Räntsch*, in: DRiG, § 4, Rdnr. 30 f.; vgl. zur Abgrenzung der Gerichtsverwaltung von der Justizverwaltung *Kissel/Mayer*, in: GVG, § 12, Rdnr. 85 f. und 105 ff.; *Schmidt-Räntsch*, in: DRiG, § 4, Rdnr. 30).

stimmte Verfahrensrechte, um auf das Verfahren und die den Prozess beendende Entscheidung Einfluss zu nehmen.

a) Grundrechtsschutz im gerichtlichen Verfahren

Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an die Grundrechte gebunden. Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht enthalten nicht nur subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, sie sind zugleich auch Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts.³⁵⁷ Ihr Einfluss beschränkt sich damit nicht nur auf das materielle Recht, sondern sie sind zugleich Maßstab »für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Organisationsgestaltung und Verfahrensgestaltung sowie für eine grundrechtsfreundliche Anwendung vorhandener Verfahrensvorschriften«.³⁵⁸ Die Grundrechte gelten im jeweiligen Verfahrensrecht und beeinflussen dessen Gestaltung und Anwendung.³⁵⁹ Das gerichtliche Verfahren wird nicht nur durch die verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte bestimmt, vielmehr stellen auch die Grundrechte besondere Anforderungen an das Verfahren, beispielsweise wenn im Interesse eines bestimmten verfassungsrechtlichen Freiheitsrechts Maßnahmen erforderlich sind.³⁶⁰

Besonders bedeutsam ist der gemäß Art. 3 Abs. 1 GG geltende Gleichheitssatz, der sich im Verfahrensrecht vor allem in der Chancengleichheit beim Zugang zum Gericht und dem Gebot der Waffengleichheit im Prozess zeigt. Der Grundsatz der Waffengleichheit besagt, dass jeder Partei die vernünftige Möglichkeit eingeräumt werden muss, ihren Fall einschließlich der Zeugenaussagen vor Gericht unter Bedingungen zu präsentieren, die für diese Partei keinen substantiellen Nachteil im Verhältnis zum Prozessgegner bedeuten.³⁶¹

b) Prozessgrundrechte

Während Art. 19 Abs. 4 GG den Zugang zum Verfahren sichert, sorgt Art. 103 Abs. 1 GG für den angemessenen Ablauf des Verfahrens,³⁶² wonach jedermann

357 BVerfGE 7, 198, 205; 81, 242, 254.

358 Vgl. BVerfGE 69, 315, 355; s. a. BVerfGE 53, 30, 65 f. und 72 f.; ferner BVerfGE 56, 216, 236; 65, 76, 94; 63, 131, 143; 65, 1, 44 und 49.

359 BVerfGE 52, 380, 389; 52, 391, 407; 53, 30, 65; 99, 145, 157.

360 BVerfGE 46, 325, 335 in Bezug auf die Eigentumsgarantie.

361 BVerfGE 74, 78, 95; 93, 213, 236. Vgl. *Kissel/Mayer*, in: GVG, Einleitung Rdnr. 195 und *Degenhart*, in: HStR V, § 114, Rdnr. 20.

362 BVerfGE 107, 395, 409. Zu Art. 19 Abs. 4 GG s. a. C. IV. 1.

vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Dieser Anspruch ist ein prozessuales Grundrecht. Es geht aus dem Rechtsstaatsprinzip hervor³⁶³ und entstammt dem allgemeinen Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren. Nicht zuletzt ist das Recht auf Gehör Ausdruck der im GG in Art. 1 Abs. 1 verankerten Menschenwürde. Der Schutz der Menschenwürde enthält das Verbot, durch die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs jemanden nur zum Objekt eines gerichtlichen Verfahrens zu machen.³⁶⁴ Der Einzelne soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.³⁶⁵ Das Gebot des rechtlichen Gehörs gilt daher für alle gerichtlichen Verfahren.³⁶⁶ Seine konkrete Ausgestaltung wird weiter unten als Verfahrensprinzip des sozialgerichtlichen Verfahrens ausführlicher dargestellt.³⁶⁷

Der Anspruch auf ein faires Verfahren als ein allgemeines Prozessgrundrecht wird vom BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet. Danach hat der Richter auf die Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation Rücksicht zu nehmen. Eine Verletzung des Grundsatzes liegt vor, wenn ein Gericht rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht erfüllt oder gegen das Willkürverbot verstößt.³⁶⁸ Ein Rückgriff auf das Recht auf faires Verfahren unterbleibt für diejenigen Aspekte des gerichtlichen Verfahrens, die durch das Recht auf Gehör erfasst werden und findet daher vor allem dann statt, wenn es sich um Verfahren außerhalb der Rechtsprechung handelt.³⁶⁹

363 Vgl. BVerfGE 9, 89, 95; 39, 156, 168; 74, 220, 224.

364 Vgl. BVerfGE 55, 1, 6; 63, 332, 337; BGHZ 118, 312, 321.

365 Vgl. BVerfGE 107, 395, 409.

366 BVerfGE 19, 148; 36, 321. Auch die Schiedsgerichte haben rechtliches Gehör im wesentlich gleichen Umfang wie staatliche Gerichte zu gewähren (vgl. BGHZ 31, 43, 45). Durch die Regelung des § 1042 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dies einfachgesetzlich für das schiedsgerichtliche Verfahren vorgegeben. Zwar können die Parteien bzw. hilfsweise das Schiedsgericht den Verfahrensablauf konkret festlegen, den Parteien muss aber in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden (vgl. *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 15, Rdnr. 1 und *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 178, Rdnr. 3).

367 S. u. C. III. 5. a).

368 BVerfGE 51, 188, 192; 60, 1, 6; 75, 183, 190.

369 Vgl. *Degenhart*, in: HStR V, § 115, Rdnr. 19.

c) Gesetzlicher Richter

Das in Art. 101 GG niedergelegte Recht auf den gesetzlichen Richter ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Objektivitätsgebots. Es gibt vor, dass der zuständige Richter generell vorbestimmt ist und nicht ad hoc und ad personam bestellt wird. Die Zuständigkeit der Richter ist daher durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen im Voraus nach objektiven Kriterien zu regeln. Dies geschieht durch die Geschäftsverteilung. Für die Geschäftsverteilung³⁷⁰ gilt das Abstraktionsprinzip, wonach die Geschäftsverteilungspläne die richterlichen Aufgaben nach allgemeinen, abstrakten, sachlich-objektiven Merkmalen »blindlings«, d. h. nicht speziell, sondern generell verteilen müssen.³⁷¹

d) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters

Entscheidendes Wesensmerkmal der rechtsprechenden Gewalt ist es, dass sie durch sachlich und persönlich unabhängige Richter ausgeübt wird.³⁷² Die sachliche Unabhängigkeit der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Richter³⁷³ wird ihnen durch Art. 97 Abs. 1 GG gewährleistet. Sie besteht darin, dass ein Richter entsprechend den Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG nur an Gesetz und Recht gebunden und damit frei von Weisungen ist.³⁷⁴ Weisungsfreiheit bedeutet, dass der Richter bei der Erledigung seiner Aufgaben – d. h. die aktenmäßige Bearbeitung eines Rechtsstreits, dessen Entscheidung durch Urteil oder Beschluss, sowie die Mitwirkung in Gremien der gerichtlichen Selbstverwaltung – von der richterlichen Unabhängigkeit geschützt ist. Die gesamte Amtsführung ist frei von Weisungen seitens der Verfahrensbeteiligten, des Dienstvorgesetzten oder des im Rechtszug nachfolgenden Gerichts.³⁷⁵ Durch Art. 97 Abs. 2 GG ist die persönliche Unabhängigkeit der Richter gesichert. Die persönliche Unabhängigkeit besagt, dass ein Richter grundsätzlich nicht abgesetzt und versetzt werden kann.³⁷⁶

370 Vgl. § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG.

371 Vgl. *Kissel/Mayer*, in: GVG, § 21e, Rdnr. 94.

372 Vgl. BVerfGE 3, 377, 381; 4, 331, 346; 14, 56, 69; 18, 241, 255; 27, 312, 322; 87, 68, 85; st. Rspr.

373 Vgl. BVerwGE 93, 90, 92.

374 Vgl. BVerfGE 14, 56, 69.

375 Vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 8.

376 Vgl. BVerfGE 4, 331, 344 f.; 14, 56, 70; 17, 252, 259; 18, 241, 255; 26, 186, 198 f.; 42, 206, 209; 87, 68, 85 f.

Zum Wesen der richterlichen Tätigkeit gehört nicht nur Weisungsfreiheit und persönliche Unabhängigkeit. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass sie von einem nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird.³⁷⁷ Die richterliche Tätigkeit macht daher Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten erforderlich.³⁷⁸ Entsprechend gelten auch im sozialgerichtlichen Verfahren Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, um sicherzustellen, dass Richter, die nicht Gewähr der Unparteilichkeit bieten, auch nicht tätig werden.³⁷⁹

3. Ausblick

Wichtigstes Rechtsprechungsmerkmal ist die Behandlung des Rechtsstreits durch einen unbeteiligten Dritten, der regelmäßig auch eine Entscheidung in der konkreten Sache trifft. Das GG enthält einige Vorgaben, um die Stellung des unbeteiligten Dritten sicher zu stellen. Danach wird der Richter für ein konkretes Gerichtsverfahren nach im Voraus geregelten Vorgaben bestimmt und seine Neutralität durch Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung gewährleistet. Zusätzlich trägt das GG dafür Sorge, dass Richter sachlich und persönlich unabhängig sind. Zugleich wird der Gerichtsprozess durch verfassungsrechtliche Garantien strukturiert.

Diese rechtsstaatlichen Garantien müssen für die zusätzlichen Aufgaben, die der Gesetzgeber der Rechtsprechung zuweist, genauso gelten, wie für die originär materiellen Rechtsprechungsaufgaben.³⁸⁰ Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass ihre Reichweite von der »Eigenschaft des jeweiligen konkreten Verfah-

377 Vgl. BVerfGE 3, 377, 381; 48, 300, 316; 87, 68, 85.

378 Vgl. BVerfGE 21, 139, 146.

379 Vgl. BVerfGE NVwZ 96, 885. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG gelten die dort erwähnten Vorschriften der ZPO über den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen. Das SGG enthält daneben einige Sonderregelungen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 42 Abs. 2 ZPO besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich hierfür ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. st. Rspr. BVerfGE 20, 9, 14; 43, 126, 127; BSGE SozR 1500 § 60 Nr. 3). In Verfahren vor den Sozialgerichten wird die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 60 Abs. 3 SGG unwiderlegbar vermutet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

380 Vgl. Kissel/Mayer, in: GVG, Einleitung Rdnr. 160 und Wilke, in: HStR V, § 112, Rdnr. 57 und 35.